

Beglaubigte Abschrift

Ursache einbringen	Ursache einbringen	
Abschrift/Kopie	<b>EINGEGANGEN</b>	Vorlage mit Akte
Abschrift/Erledigung	<b>19. MAI 2023</b>	nur zur Akte
Abschrift/Rücksp.:	PROZESSKAMMERN	nur Scan
per Mail	Kategorie: 11 von 12.000000000000000	
	Erledigt Datum:	



Rechtskräftig  
 seit dem 27. April 2023  
 Berlin, den 12. Mai 2023  
 [Redacted] Justizbeschäftigte

# Landgericht Berlin

## Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (505 KLs) 255 Js 48/23 (4/23)

In der Strafsache

g e g e n

[Redacted] A [Redacted],  
 geboren am [Redacted] in Aleppo/Syrien, Arabische Republik,  
 wohnhaft: [Redacted],  
 syrischer Staatsangehöriger,

wegen besonders schwerer Zwangsprostitution pp.

Die 5. große Strafkammer des Landgerichts Berlin - Jugendkammer - hat aufgrund der Hauptverhandlung vom 10. März 2023 bis zum 19. April 2023, an der teilgenommen haben:

- |                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| Richter am Landgericht [Redacted]   | als Vorsitzender                                  |
| Richterin am Landgericht [Redacted] | als beisitzende Richterin                         |
| [Redacted]                          | als Jugendschöffe                                 |
| [Redacted]                          | als Jugendschöffin                                |
| Staatsanwältin [Redacted]           | als Beamtin der Staatsanwaltschaft Berlin         |
| Staatsanwältin [Redacted]           | als Beamtin der Staatsanwaltschaft Berlin         |
| Staatsanwalt [Redacted]             | als Beamter der Staatsanwaltschaft Berlin         |
| Rechtsanwalt [Redacted]             | als Verteidiger                                   |
| Rechtsanwältin [Redacted]           | als Nebenklagebeistand zu [Redacted] K [Redacted] |

Rechtsanwalt [REDACTED]

als Nebenklagebeistand zu [REDACTED] K [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

in der Sitzung vom 19. April 2023 für **R e c h t** erkannt:

Der Angeklagte wird wegen besonders schwerer Zwangsprostitution in Tateinheit mit  
Zuhälterei zu einer Freiheitsstrafe von

**1 (einem) Jahr und 10 (zehn) Monaten**

verurteilt.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Gegen den Angeklagten wird die Einziehung des Wertersatzes von € 1.200,00  
(eintausendzweihundert) angeordnet.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahren einschließlich der notwendigen Auslagen der  
Nebenklägerin zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 181a Nr. 2, 232a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4, 232 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 52,  
73 Abs. 1, 73c StGB.

## Gründe:

(abgekürzte Fassung gemäß § 267 Abs. 4 Satz 1 StPO)

### I.

Der zur Tatzeit 30 Jahre alte unbestrafte Angeklagte wurde am [REDACTED] in Aleppo/Syrien als zweitjüngster von neun Geschwistern geboren. Daneben hat er weitere sechs Halbgeschwister. In seinem Heimatland absolvierte er das Abitur und begann Wirtschaftswissenschaften zu studieren, was er allerdings aufgrund des in Syrien herrschenden Bürgerkriegs nach lediglich sechs Monaten aufgab. Seit dem Jahr 2015 lebt der Angeklagte in der Bundesrepublik Deutschland, wo er die Gewährung von Asyl beantragt hat. Sein Antrag wurde bislang noch nicht beschieden. Im Jahr 2022 begann er eine Ausbildung zum [REDACTED] bei der er monatlich circa 380 Euro netto erwirtschaftete. Zusätzlich bezieht er Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem AsylbLG. Seine Ausbildung hat er aufgrund der vollzogenen Untersuchungshaft im hiesigem Verfahren bislang noch nicht abgeschlossen. Er kann und möchte diese aber nach seiner Haftentlassung wieder aufnehmen.

Der Angeklagte ist seit circa zwei Jahren liiert mit [REDACTED] A [REDACTED] und inzwischen nach islamischem Recht verheiratet. Aus einer vorangegangenen Ehe, die ebenfalls nach islamischem Recht geschlossen wurde, hat er einen einjährigen Sohn, der bei der Kindsmutter [REDACTED] S [REDACTED], die das alleinige Sorge- und Umgangsrecht hat, lebt und zu dem er bislang keinen Kontakt hat.

Der Angeklagte wurde am 12. Januar 2023 vorläufig festgenommen und befand sich in hiesiger Sache aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 13. Januar 2023 - 381 Gs 18/23 – bis zur Urteilsverkündung am 19. April 2023 in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Moabit

### II.

Der Angeklagte lernte die am [REDACTED] geborene Geschädigte K [REDACTED] durch deren freundschaftliche Beziehung zu seiner Partnerin [REDACTED] A [REDACTED] kennen.

Die Zeugin K [REDACTED] hatte den Haushalt ihrer Mutter in Tschechien aufgrund von innerfamiliären Konflikten und körperlichen Übergriffen bereits als Kind vor circa sechs Jahren verlassen und lebt seither – mit einer kurzen Unterbrechung – in Berlin, ohne Kontakt zu ihrem Elternhaus zu haben. Sie wurde zunächst im Haushalt ihrer Tante, der die elterliche Sorge gemeinsam mit einem Amtsvormund übertragen wurde, in Berlin-Neukölln aufgenommen.

Dort besuchte die Zeugin die Schule am Zwickauer Damm. Vor circa zwei Jahren lernte sie dort die Partnerin des Angeklagten, [REDACTED] A [REDACTED] kennen, mit der sie dieselbe Klasse besuchte. Die Frauen waren – und sind nach wie vor – eng miteinander befreundet. Die Zeugin K [REDACTED] bezeichnet die [REDACTED] A [REDACTED] als ihre engste Vertraute, der sie ihre Geheimnisse anvertraut und zu der sie ein familiäres Verhältnis hat.

Unmittelbar nach dem Schulabschluss begann die Zeugin K [REDACTED] eine Friseurausbildung, wo sie im Rahmen der praktischen Tätigkeit in einem Friseursalon [REDACTED] auch auf den Partner der [REDACTED] A [REDACTED] und hiesigen Angeklagten traf. Auch zu ihm entwickelte sich ein enges freundschaftliches Verhältnis. Die Zeugin K [REDACTED] vertraute dem Angeklagten und empfand seine Rolle ihr gegenüber als eine Art großer Bruder, an den sie sich jederzeit mit Problemen wenden konnte.

Im Verlaufe des Jahres 2022 verlor die Tante der Zeugin K [REDACTED] vor dem Hintergrund ausstehender Mietzahlungen die gemeinsam benutzte Wohnung. Die Zeugin K [REDACTED] verfügte selbst nicht über genügend Mittel, um die Rückstände auszugleichen, so dass auch ihr fortan keine Wohnung mehr in Berlin zur Verfügung stand und sie sich dazu entschied, zunächst zurück zu ihrer Mutter und ihren jüngeren Geschwistern nach Tschechien zu ziehen. Dort kam es aber erneut zu innerfamiliären Zerwürfnissen, so dass die Zeugin K [REDACTED] nach nur vier Monaten im Oktober 2022 den mütterlichen Haushalt im Streit verließ. Sie wandte sich hilfeschend an den Angeklagten, der sich ihrer Notlage bewusst war und ihr zuvor versichert hatte, ihr jederzeit zu helfen. Zwischen Oktober und Dezember 2022 ließ der Angeklagte der Zeugin K [REDACTED] wiederholt Geld zukommen, bis die Zeugin schließlich Ende Dezember 2022 nach Berlin zurückkehrte. Dort zog sie für unbestimmte Zeit zu dem Angeklagten und dessen Partnerin [REDACTED] A [REDACTED] in deren gemeinsame Zweiraumwohnung in Berlin-Köpenick, wo die Zeugin K [REDACTED] auf der im Wohnzimmer befindlichen Couch nächtigte.

Nach wenigen Tagen wandte sich die Zeugin K [REDACTED] erneut hilfeschend an den Angeklagten, da sie abermals Geld benötigte und aus diesem Grund auf der Suche nach Arbeit war. Der Angeklagte schlug ihr in Kenntnis ihres Alters von [REDACTED] Jahren vor, etwa Neues auszuprobieren und sich zu prostituieren, um in kurzer Zeit größere Geldbeträge akquirieren zu können. Die Zeugin, der diese Art von Arbeit fremd war und die die Ausübung einer solchen Tätigkeit bislang noch nicht erwogen hatte – was dem Angeklagten bewusst war –, ließ sich den Vorschlag zunächst durch den Kopf gehen und willigte auf erneute Nachfrage des Angeklagten schließlich zwei Tage später ein.

Da der Angeklagte von Anfang an beabsichtigte, selbst von der Tätigkeit der Zeugin K [REDACTED] zu profitieren, gab er ihr gegenüber an zu wissen, wie man in dem Bereich der Prostitution arbeitet und bot ihr an, die Organisation des beabsichtigten Gewerbes, wie die Erstellung einer Anzeige

und Terminabsprachen, für sie zu übernehmen. Im Gegenzug forderte er die Hälfte des durch die Zeugin erwirtschafteten Lohns. Hiermit war die Zeugin K. einverstanden.

Im Folgenden nahm der Angeklagte mit seinem Mobiltelefon Fotos von der Zeugin K. auf, auf denen diese verschiedene Dessous trug und sich in sexuell aufreizenden Posen darstellte. Anschließend erstellte der Angeklagte mit Zustimmung der Geschädigten am 6. Januar 2023 von seiner Wohnanschrift aus unter dem Nutzernamen " " eine Anzeige auf der Online-Plattform . Darin wurde die Zeugin K. als Anbieterin sexueller Dienstleistungen annonciert, die 18 Jahre alt sei. Potentielle Freier hatten die Möglichkeit, sich über die in der Anzeige genannte Mobilfunknummer des Angeklagten zu melden und Termine mit der Zeugin zu vereinbaren. Am Tag darauf nahm die Zeugin K. ihren ersten Freiertermin wahr.

Am 11. Januar 2023 schaltete der Angeklagte ohne das Wissen der Zeugin K. eine weitere Anzeige auf der Onlineplattform mit der Anzeigenkennung frei, mit der ebenfalls sexuelle Dienste der Zeugin angeboten wurden, um so die Nachfrage durch potentielle Freier zu erhöhen und für sich selbst mehr Gewinn zu generieren.

In der Zeit vom 7. Januar 2023 bis zur Festnahme des Angeklagten am 12. Januar 2023 - also an sechs Tagen - übte die Zeugin K. mit jeweils zwei bis drei Freiern pro Tag geschützten vaginalen Geschlechtsverkehr in deren Wohnungen oder Hotels gegen Entgelt aus. Hierfür vereinnahmte sie - wie zuvor vereinbart - jeweils € 150,00, insgesamt € 2.400,00. Den Erlös gab sie unmittelbar nach den Freierterminen zunächst vollständig an den Angeklagten ab. Wie zuvor abgesprochen, erhielt die Zeugin K. am jeweiligen Ende ihres Arbeitstages die Hälfte des ihr erwirtschafteten Geldes zurück. Die andere Hälfte des Erlöses behielt der Angeklagte für sich, um es für sich zu verwenden.

Zur Terminabsprache nahmen die potentiellen Kunden Kontakt über den Nachrichtendienst WhatsApp mit der auf der Plattform hinterlegten Mobilfunknummer des Angeklagten auf. Dieser legte sodann die Modalitäten der Treffen wie Zeit, Ort und die auszuführende sexuelle Dienstleistung fest und gab dies an die Zeugin K. weiter. Anschließend fuhr der Angeklagte die Zeugin in seinem Fahrzeug zu den Freierterminen und wartete vor Ort auf die Zeugin. Der Angeklagte handelte hierbei jeweils, um selbst an den Einnahmen der Zeugin K. Tätigkeit teilzuhaben. Die Zeugin K. empfand die Durchführung der sexuellen Dienste als sehr unangenehm.

### III.

Der Angeklagte hat sich nach den getroffenen Feststellungen der besonders schweren Zwangsprostitution gemäß §§ 232a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4, 232 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StGB in Tateinheit (§ 52 StGB) mit Zuhälterei gemäß § 181a Nr. 2 StGB schuldig gemacht.

Das Verfahren wurde in der Hauptverhandlung gemäß § 154a Abs. 2 StPO vorläufig auf den angeklagten Vorwurf der besonders schweren Zwangsprostitution in Tateinheit mit dirigierender Zuhälterei auf den Zeitraum nach dem 6. Januar 2023 beschränkt und der davor gelagerte Zeitraum sowie die Verfolgung wegen gewerbsmäßiger Zwangsprostitution, ausbeuterischer Zuhälterei und des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen von der Verfolgung ausgenommen.

### IV.

Die gegen den Angeklagten zu verhängende Strafe hat die Kammer dem Strafrahmen des §§ 232a Abs. 4 i.V.m. § 232 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 StGB entnommen, der Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren vorsieht.

Ein Fall eines minder schweren Falles nach § 232a Abs. 5 StGB liegt nicht vor. Bei der Prüfung hat sich das Gericht bei der insoweit gebotenen Gesamtabwägung insbesondere von folgenden Gesichtspunkten leiten lassen:

Zugunsten des Angeklagten war seine Unbestraftheit sowie seine hinsichtlich des Kerngeschehens geständige Einlassung zu würdigen. Ebenfalls sprach für ihn der Umstand, dass er die Ermittlungen dadurch förderte, dass er die Passwörter zu den beschlagnahmten Mobiltelefonen und dem beschlagnahmten Laptop offenbarte und auf seine Rechtsposition an den genannten Gegenständen verzichtete. Darüber hinaus wirkte zugunsten des Angeklagten, dass der Tatzeitraum von sechs Tagen überschaubar war.

Gegen den Angeklagten sprach jedoch, dass er zur Tatbegehung das besondere Vertrauen, das die Geschädigte zu ihm hatte und deren persönliche Abhängigkeit zu ihm und seiner Partnerin ausnutzte, die der Wohnungslosigkeit der Zeugin und deren mangelnde Anbindung an ihre eigene Familie geschuldet war. Gegen ihn sprach auch, dass er die Zeugin K. [REDACTED] dadurch hinterging, dass er ihre sexuellen Dienste ohne ihr Wissen und ihre Zustimmung auf einer zweiten Onlineplattform anbot. Schließlich ging auch zu seinen Lasten, dass sein Verhalten tateinheitlich mit der besonders schweren Zwangsprostitution auch den Tatbestand der Zuhälterei verwirklichte.

Bei Würdigung der genannten Umstände überwiegen die mildernden Faktoren nicht derart, dass die Annahme eines minder schweren Falls der besonders schweren Zwangsprostitution gerechtfertigt wäre.

Ausgehend von dem genannten Strafraumen hat die Kammer nach neuerlicher Gesamtwürdigung aller für und gegen die Angeklagte sprechenden Umstände auf eine tat- und schuldangemessene

**Freiheitsstrafe von einem (1) Jahr und zehn (10) Monaten**

erkannt.

Die Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe konnte zur Bewährung ausgesetzt werden, denn zunächst ist dem Angeklagten, der über einen festen Wohnsitz verfügt und grundsätzlich in sozial gefestigten Verhältnissen mit seiner Partnerin lebt, eine günstige Kriminalprognose im Sinne des § 56 Abs. 1 StGB zu stellen. Darüber hinaus hat sich der Angeklagte in der Hauptverhandlung reuig und deutlich beeindruckt von der Untersuchungshaft, die seine erste Hafterfahrung darstellt, gezeigt. Überdies hat er sich bereits darum bemüht, seine Ausbildung nach der Haftentlassung fortführen zu können, sodass er eine realistische berufliche Perspektive hat. Hierin liegen besondere Umstände im Sinne des § 56 Abs. 2 StGB, die die Strafaussetzung trotz Verhängung einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr rechtfertigen. Die dargelegten Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Angeklagten rechtfertigen auch unter generalisierenden Erwägungen im Sinne der Verteidigung der Rechtsordnung nicht die Vollstreckung der Strafe nach Maßgabe des § 56 Abs. 3 StGB.

**V.**

Die durch den Angeklagten aus der hiesigen Tat erlangten Vermögenswerte waren gemäß § 73 Abs. 1 StGB einzuziehen. Da es sich vorliegend um Bargeld in Höhe von insgesamt € 1.200,00 handelte, das ihm von der Geschädigten K██████ zur eigenen Verwendung übergeben worden ist, war die Einziehung des Wertersatzes gemäß § 73c StGB in genannter Höhe anzuordnen.

VI.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf §§ 465 Abs. 1 Satz 1, 472 Abs. 1 Satz 1 StPO.

██████████  
Richter am Landgericht

██████████  
Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 16.05.2023



██████████  
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.